

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 30. April 2003 Nr. 08 S. 177

INHALT

Planfeststellungsverfahren gemäß Wasserhaushaltsgesetz § 31 in Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 zum Rückbau der Krebsbachtalsperre	S. 178
Information des Veterinär- und Lebensmittelamtes zur Hühnerpest	S. 179
Information des Bundeswehr Luftwaffenamtes	S. 180
Bekanntmachung zum Denkmalschutzpreis 2003	S. 180 – 183
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen Aus besonderem Anlass für die Stadt Triebes	S. 183- 184
Sonderöffnungszeiten der Blumengeschäfte zum Muttertag am 11.05.2003	S. 184
Veröffentlichung der in nicht öffentlicher Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses gefassten Beschlüsse, deren Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind (§ 40 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung)	S. 185 - 195
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes TAWEG Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2003	S. 196 - 197

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Weberstr. 1 (neuer Eingang LRA - Information bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, und Zeulenroda, Goethestraße 17. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Planfeststellungsverfahren
gemäß § 31 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG) in der
Fassung der Bekanntma-
chung vom 19. August
2002 (BGBl. I S. 3245) zum
Rückbau der Talsperre
Krebsbach in Teichwolf-
ramsdorf**

**Öffentliche Bekanntma-
chung des Erörterungs-
termins**

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Tambach-Dietharz, hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Auslegung der Pläne erfolgte im Zeitraum vom 13.11.2002 bis 20.12.2002 in den Gemeinden Teichwolframsdorf und Neumühle und im Landratsamt Greiz. Zu den Plänen sind Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen.

Zum o.g. Vorhaben wird ein Erörterungstermin als Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet am 14.05. und 15.05.2003 in der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz, Marienstr. 12 – 14 in 07973 Greiz statt. Beginn ist jeweils 9.00 Uhr.
Sollte dieser Zeitraum nicht ausreichen, wird die Erörterung am 16.05.2003 am gleichen Ort fortgesetzt.
2. Es ist vorgesehen, den ersten Tag der Erörterung den vom Vorhaben berührten Behörden, Institutionen und den anerkannten Naturschutzverbänden vorzubehalten. Der

zweite Tag dient der Erörterung mit den betroffenen Gemeinden, den Betroffenen und sonstigen Einwendern.

3. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und dessen Einwendung fristgemäß erhoben wurde, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass spätere Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit Ende des Erörterungstermins beendet ist.
4. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Die Erörterung ist nicht öffentlich.

Greiz, 08.04.2003

Landratsamt Greiz
Landrat
Schweinsburg

Information des Thüringer Landesamtes für Lebensmittel- und Verbraucherschutz

Ausbreitung der Geflügelpest in den Niederlanden

Die Klassische Geflügelpest breitet sich in den Niederlanden weiter aus und ist bis in unmittelbare Nähe zur deutschen Grenze herangerückt. Bisher mussten in den Niederlanden wegen der Seuche über 11 Mio. Stück Geflügel getötet werden.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 10. April 2003 eine Eil-Verordnung zum Schutz vor der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest erlassen, um in Deutschland vorbeugende Seuchenschutzmaßnahmen bundeseinheitlich zu ergreifen.

Folgende Schutz-Regelungen werden getroffen:

1. Jeder Halter von Enten und Gänsen ist verpflichtet, seinen Bestand unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der gehaltenen Tiere unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für Hühnergeflügel und Puten schon seit längerem und gilt auch für die Hobby-Haltung von Geflügel.
2. Beim Auftreten erhöhter Tierverluste in einem Geflügelbestand (mehr als 2% innerhalb von 24 Stunden) oder erheblicher Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme ist jeder Tierhalter verpflichtet, das Veterinäramt unverzüglich zu informieren und eine Untersuchung auf Klassische Geflügelpest durchführen zu lassen.

3. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen z.B. der ambulante Handel mit Geflügel, ist verboten.
4. Geflügel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nur verbracht werden, wenn der Bestand innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung tierärztlich untersucht wurde und sich keine Hinweise auf das Vorliegen der Klassischen Geflügelpest ergeben haben. Jeder Transport von Geflügel muss dem Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt werden. Benutzte Transportfahrzeuge sind vor und nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Alle Geflügelhalter (auch Hobby-Halter) haben ein Register zu führen, in das sie alle Zu- und Abgänge von Geflügel jeweils mit Namen, Anschrift des bisherigen Besitzers, des Erwerbers und des Transporteurs, die Geflügelart und das Datum einzutragen haben. Der Besuch betriebsfremder Personen ist ebenfalls zu dokumentieren.

Am 14. April 2003 wird der nationale Krisenstab Tierseuchenbekämpfung in Bonn zusammentreten, um weitere Schritte zum Schutz der deutschen Geflügelbestände festzulegen.

Generell wird jedem Geflügelhalter empfohlen, seine Hühner, einschließlich Trut- und Perlhühner, Enten und Gänse im Stall zu halten sowie keinen Personenverkehr und Kontakt zu anderen Geflügelbeständen zuzulassen. Jeder Geflügelhalter sollte die Seuchenschutzmaßnahmen für seinen Bestand in eigener Verantwortung erhöhen.

Selbstschutz ist noch immer der beste Schutz.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinäramt Greiz (036628-47108) zur Verfügung.

Informationen zu kostenfreiem Bürgerservice-Telefon des Bundeswehr Luftwaffenamtes für Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb

Aus gegebenem Anlass wurde in der Flugbetriebs- und Informationszentrale (FLIZ) unter der **Telefonnummer 0800 – 8620730** für den Bürger ein kostenfreier Service eingerichtet, der die Möglichkeit der Anfrage oder auch Beschwerde zum militärischen Flugbetrieb in Deutschland bietet.

Fragen zur Luftraumstruktur können hier ebenso beantwortet werden wie die unter Umständen auftretenden Fragen zur Rechtmäßigkeit eben erlebter Überflüge.

Das Telefon ist tagsüber in der **Kernzeit 08.00 – 16.00 Uhr** ständig besetzt sowie an Tagen, an denen Nachtflug durchgeführt wird bis zur Beendigung des Nachtflugs. Außerhalb dieser Zeiten werden Anrufe durch Anrufbeantworter aufgezeichnet und auf Wunsch wird am nächsten Tag zurückgerufen.

Schriftliche Anfragen bitte an **Fax-Nr. 02203 – 90827776** oder an nachfolgende Adresse:

**Bundeswehr Luftwaffenamt
PF 906110 / 501 / 11
Flughafen Strasse 1
51127 Köln**

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren

beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2 Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1 Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2 Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denk-

malbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2003-04-30

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468

Denkmalbeirat
1. Vorsitzender
Herr Hagen Rüster
Friedhofstr. 2/Staatsarchiv
07973 Greiz
Tel.: 03661/2537

**Denkmalschutzpreis des
Landkreises Greiz**

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

A n m e l d u n g

Anmeldeschluß: 14. 07. 2003

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheu-
ne usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr
oder Epoche

Straße: Ort:
.....

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:
.....

Straße: Ort:
.....

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name:
Telefon:.....

Straße: Ort:
.....

**4. Es handelt sich um eine bis zum
14. 07. 2003 abgeschlossene ***

..... Gesamtanierung
Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

.....

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum

Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art
und Umfang der durch-
geführten Sanierungsarbeiten
auf einem gesonderten
Blatt

..... Liste der mit Sanierungsar-
beiten beauftragten
Planer, Restauratoren,
Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie)
Anzahl

..... Planunterlagen (Kopie)
Anzahl

..... Farbfotos Anzahl
.....

..... Farbdias Anzahl
.....

..... Sonstiges
.....

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

.Anmeldungen, die nach dem 14. 07. 2003 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
. der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
. der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer
Architekt

..... Nutzer
Verein

..... Handwerker
Behörde

.....
9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:
.....

Straße: Ort:
.....

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
.....
Ort, Datum Unterschrift
(Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

**Verordnung
über das Offenhalten der
Verkaufsstellen aus be-
sonderem Anlass für
die Stadt Triebes**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird für die Stadt **Triebes** verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Triebeser Frühlingmarktes 2003 dürfen die Einzelhandelsverkaufsstellen im Triebesgrund in der Stadt Triebes über den Rahmen der in § 3 des Ladenschlussgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:
Sonntag, 04. Mai 2003 von 11.00 - 16.00 Uhr

§ 2

Verkaufsstellen, welche von der Regelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, 03. Mai 2003 ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Laden-

schlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Sonderöffnungszeiten der Blumengeschäfte zum Muttertag am 11. Mai 2003

Mit Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 31. März 2003 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2003 S. 559) wurde gestattet, dass in Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen angeboten werden, am Sonntag, 11. Mai 2003 (Muttertag)

für die Dauer von maximal 4 Stunden Blumen verkauft werden dürfen. Diese Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Öffnungszeit von 4 Stunden schließt die durch die Landratsämter an den Sonntagen erlaubte Öffnungszeit für Blumenläden von 2 Stunden ein, d.h., die zwei zusätzlichen Stunden können vor oder nach den gewohnten Verkaufszeiten genommen werden. Dies bedeutet für Blumenläden des Landkreises Greiz, dass diese im Zeitkorridor von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr maximal 4 Stunden zusammenhängend öffnen dürfen. Für Blumenläden an Krankenhäusern gilt abweichend hiervon der Zeitkorridor von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Verkaufszeit ist durch Aushang an der jeweiligen Blumenverkaufsstelle bekannt zu geben.
- Arbeitnehmer, die am Sonntag, 11. Mai 2003 länger als drei Stunden beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr oder am darauffolgenden Montagvormittag bis 14.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

**Veröffentlichung der in
nicht öffentlichen Sitzun-
gen des Bau- und Verga-
beausschusses gefassten
Beschlüsse, deren Gründe
für die Geheimhaltung ent-
fallen sind (§ 40 Absatz 2
Thüringer Kommunalord-
nung)**

Beschluss-Nr. 279/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten (Vergabe-ABM) an der Berufsschule Bau Greiz und Internat Greiz-Zaschberg an die Firma Pandorf Korbußen.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 280/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten (Vergabe-ABM) an der Regelschule Ronneburg an die Firma Zunft Maler GmbH Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 281/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Gerüstbauarbeiten für den Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Müller und Partner Crimitschau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 282/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Einbau einer Deckschicht auf der K 509 Reudnitz-Gottesgrün an die Firma VSTR GmbH Rodewisch.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 283/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Deckenerneuerung K 315 Förthen-Läwitz an die Firma Max Bögl GmbH Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 284/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Deckenerneuerung K 116 Rußdorf-Pohlen an die Firma VSTR Rodewisch.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 285/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der K 125 in der Ortslage Zedlitz an das Ingenieurbüro Daehne & Putschli Zeulenroda.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 286/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Weidabrücke im Zuge der K 118 in Loitsch an das Ingenieurbüro INVER GmbH Jena.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr 287/2001:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung Bahnbrücke K 329 Frotschau an das Ingenieurbüro Bung, Meister & Partner Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 293/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation Regelschule Münchenbernsdorf an die Firma Ziegengeist Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 294/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fassade Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Wezel & Watzka GbR, 07973 Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 295/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektroinstallation Ergänzungsbau Landratsamt Greiz an die Firma EFA GmbH Greiz .
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 296/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation Ergänzungsbau Landratsamt Greiz an die Firma J. Frantz, Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 297/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungsinstallation Ergänzungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Plecher & Herden GmbH, Rückersdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 298/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Datennetz Ergänzungsbau Landratsamt Greiz an die Firma SCB GmbH, Plauen.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 298/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Datennetz Ergänzungsbau Landratsamt Greiz an die Firma SCB GmbH, Plauen.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 302/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Verglasung Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Gebra-Alsen, 01665 Triebischthal.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 306/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ersatzneubau incl. Straßenanschlüsse Bahnbrücke K 329 Frotschau an das Planungsbüro BUNG, Meister & Partner Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 307/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Tragfähigkeitserhöhung der K 208 in der Ortslage Lunzig an das Planungsbüro R. Zimmermann, Beratende Ingenieure Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 308/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fassadendämmarbeiten an der Turnhalle Regelschule Seelingstädt an die Firma Stephan Brahmenau.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 309/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung und Einbau von Fenstern Regelschule Wünschendorf an die Firma WERTBAU GmbH Daßlitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 310/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation Berufsschule Zeulenroda an die Firma Malz Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 311/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Elektroanlage Grundschule Bad Köstritz an das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Eckhard Guse Kauern.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 312/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung Turnhalle Grundschule Brahmenau, Technische Ausrüstung an das Ingenieurbüro Dr. Siebert Brahmenau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-313/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Möbeln für die Sporthalle "Kurt Rödel" Greiz an die Firma ASS GmbH Probstzella.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 315/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Deponie-gaslangzeitabsaugversuch, einschließlich wissenschaftlich-technischer Bericht (Gutachten), an VTI Verfahrenstechnisches Institut Saalfeld GmbH.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 316/2002:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:
Der Stadt Greiz wird vorgeschlagen, die Bauleistung Stützwand Tryfleweg Greiz Los 1 - Gabionen und kunststoffbewehrte Erde an die Firma Dittersdorfer Landschaftsbau zu vergeben. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 317/2002:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Der Stadt Greiz wird vorgeschlagen, die Bauleistung Stützwand Tryfleweg Greiz, Los 2 - Sanierung untere Stützwand - an die Firma Bennert Hopfgarten zu vergeben. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 318/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der Kreisstraße 125 in der Ortsdurchfahrt Zedlitz an die Firma Strassing-Limes Bau Eisenberg.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

6 Ja-Stimmen

1 Enthaltungen

1 Befangener

Beschluss-Nr. 319/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Wipsebrücke im Zuge der K 116 zwischen Kauern und Loitzsch an das Planungsbüro Jahn und Schwabe Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 324/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der K 329 Ortsdurchfahrt Frotschau an die Firma VSTR GmbH Rodewisch.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 325/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Tragfähigkeitserhöhung K 208 Ortslage Lunzig an die

Firma ZeuTie Tiefbau GmbH Zeulenroda.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 326/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Deckenerneuerung K 328 Arnsgrün-Eubenberg an die Firma Knobel Bau GmbH Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 327/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ersatzneubau der Brücke über die Deutsche Bahn-Linie Erfurt-Gera im Zuge der K 132 in Töppeln an das Planungsbüro Emch + Berger GmbH & Co. KG Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 328/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektro- und Kommunikationsanlage Grundschule

Bad Köstritz an die Firma Jander Ronneburg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 329/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Trockenbauarbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Akustikbau Bad Köstritz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 330/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Türen Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Schobert Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 331/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fenster Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die

Firma Markersdorfer Fensterbau Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 333/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Rollläden Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Schönfuß Plauen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 334/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachdeckerarbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Rudolph Zeulenroda.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 335/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Außenputzarbeiten

Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma HOLEB Bau Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 336/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Innenputzarbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Taubert Reinsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-337/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Estricharbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Häcker KG Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 338/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Rohbauarbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Ebert Bau Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 339/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbrucharbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Blase Bau Mohlsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 341/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Maurerarbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Hoch- und Tiefbau Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 342/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Entwässerungskanalarbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma MTT GmbH Münchenbernsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

5 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 343/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Putzarbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Ebert Bau Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 344/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Estricharbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Asphaltbau Schleiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 345/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungsinstallation Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Seebauer Hohenleuben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 346/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektro- und Kommunikationsanlage Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Gernhardt Langenbernsdorf.

Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt, dass durch die Firma Gernhardt eindeutig nachgewiesen wird, dass das angebotene Bussystem den gestellten Anforderungen in vollem Umfang entspricht.

Wird dieser Nachweis nicht bis zum Ende der Zuschlagsfrist, 25.05.2002, erbracht, ist die Leistung Elektro- und Kommunikationsanlage Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma HWT GmbH aus Greiz zu vergeben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

5 Ja-Stimmen

1 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 347/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Malz Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 348/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Gerüstbauarbeiten

Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Börner GmbH Adorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach endlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 349/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lüftung Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Chrosziewski Triptis.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 350/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbrucharbeiten Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Bergner BU Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 351/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungsinstallation Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Malz Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 352/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lüftungsinstallation Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Chrosziewski Triptis.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 353/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Malz Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 354/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektroinstallation Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Elektro-Jander Ronneburg.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 355/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung der Elektroanlage Grundschule Auma an die Firma Giesler GmbH & Co KG Wildetaube.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 356/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung 1. Bauabschnitt Rekonstruktion Sanitäranlagen Turnhalle Gymnasium Weida an das Ingenieurbüro Dr. Siebert GmbH Brahmenau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 357/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Organisationsuntersuchung im Sozial- und Jugendamt des Landratsamtes an die Real Plan Hesterberg GmbH & Co. KG Essen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 359/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Baumeisterarbeiten Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma Stiebing Bau Königsee.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster – Greiz für
das Wirtschaftsjahr 2003**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl.S.232) i.V. mit §§ 34

ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- vom 16.08.93 (GVBl.S.501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2003 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2003 T€	Gesamt Plan 2003 T€
a)im Erfolgsplan			
die Erträge	4.399,5	4.158,9	8.558,4
die Aufwendungen	4.348,3	4.066,0	8.414,3
b)im Vermögensplan			
die Einnahmen	2.372,8	5.456,7	7.829,5
die Ausgaben	2.372,8	5.456,7	7.829,5

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit + 51,2 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit + 92,9 T€
ab.

§ 2

Zur Deckung der Ausgaben wird gemäß § 15 der Satzung des Zweckverbandes TAWEG eine Fehlbedarfsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Das Umlagesoll beträgt 378.200 € für das Jahr 2003.

Grundlage der Aufwandsteilung bildet die in der jeweiligen Gemeinde/ Stadt aufgewandte Abwassermenge (einschließlich Kleineinleiter) des Jahres 2001.

	(T€)	%
. Stadt Berga einschließlich Ortsteile	38,5	10,18
. Stadt Greiz	251,2	66,42
. Kühdorf	0,8	0,20
. Langenwetzendorf	13,5	3,57
. Mohlsdorf	28,4	7,50
. Neugernsdorf	1,1	0,30
. Neumühle	4,8	1,28
. Teichwolframsdorf	23,3	6,15
. Gemeinde Vogtländisches Oberland	10,4	2,75
. Wilde Taube einschließlich Ortsteile	6,2	1,65

§3

Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sind 2003 für Trinkwasser in Höhe von 800.000 € und Abwasser in Höhe von 1.000.000 € erforderlich.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2003 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0 T€

Gesamt auf 0 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2003** in Kraft.

Greiz, den 03.04.2003

gez. Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 02.04.2003, Beschluß-Nr.12/03, hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 22.04.2003 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus.